Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau • Hammersteinplatz 1

www.bh-braunau.gv.at

Geschäftszeichen:
BHBRBA-2025-171307/4-REJ

Bearbeiter/-in: Jutta Reiseder
Tel: (+43 7722) 803-60503
Fax: (+43 732) 7720-260 399
E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

TYCZKA Air Gases Österreich GmbH
Industrieparkstraße 10
5282 Ranshofen

Braunau, 12.06.2025

TYCZKA Air Gases Österreich GmbH, Industrieparkstraße 10, 5282 Ranshofen; Ansuchen um baubehördliche Bewilligung für die Aufstellung eines Öllagercontainers sowie das Versetzten eines bestehenden Gerätecontainers au Grst. Nr. 1425/35, KG Mitternberg, Gemeinde Neukirchen/E. - BAUBEWILLIGUNG

KUNDMACHUNG
FÜR DIE BAUVERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 21.05.2025, hat die TYCZKA Air Gases Österreich GmbH, Industrieparkstraße 10, 5282 Ranshofen, um die Baubewilligung für die Aufstellung eines Öllagercontainers sowie das Versetzten eines bestehenden Gerätecontainers auf Grst. Nr. 1425/35, KG Mitternberg, Gemeinde Neukirchen/E., angesucht.

Die näheren Details sind den vorgelegten Einreichunterlagen zu entnehmen.

Aufgrund dieses Ansuchens wird gemäß den §§ 24 (= Bewilligung) und 32 OÖ. BauO 1994, LGBl.Nr. 66/1994 idF LGBl.Nr. 34/2013 iVm. § 1 OÖ. Bau-Übertragungsverordnung LGBl.Nr. 63/2013 und gemäß den §§ 40-44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 8. Juli 2025, um 13:00 Uhr

mit Treffpunkt bei der TYCZKA Air Gases Österreich GmbH, Industrieparkstraße 10, 5282 Ranshofen anberaumt.

Ein Projektsgleichstück liegt bis zum Vortag der Verhandlung beim Gemeindeamt Neukirchen/E. zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Die Beteiligten werden, soweit ihre Interessen berührt werden, hiermit eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen.
Vertreter müssen eigenberechtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen berechtigt sein.

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde schriftlich oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen erhebt.

Nachbarn im Sinne der OÖ. Bauordnung sind die Eigentümer und Miteigentümer der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümern gleichgestellt. Sind die Miteigentümer der Grundstücke, auf denen das Bauvorhaben ausgeführt werden soll, Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975 ist ihre Zustimmung nach § 28 Abs. 2 Z 2 nicht erforderlich, gelten auch diese Miteigentümer als Nachbarn, wenn ihre Wohnung (Räumlichkeit oder damit verbundener Teil der Liegenschaft) unmittelbar an jene Räumlichkeit oder jenen Teil der Liegenschaft angrenzt, in der oder auf dem das beantragte Bauvorhaben durchgeführt werden soll. Nachbarn können gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

Diese Kundmachung ist bis zum Verhandlungstermin auch auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Braunau (http:/www.bh-braunau-gv-at unter Kundmachungen der Anlagenabteilung abgespeichert).

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Raimund Schwarzmayr

Ergeht an:

1. die TYCZKA Air Gases Österreich GmbH, Industrieparkstraße 10, 5282 Ranshofen

2. das Bezirksbauamt Ried i.I., mit dem Ersuchen um Entsendung eines technischen Amtssachverständigen (Terminvereinbarung mit Ing. Ludwig Aigner - Projekt A g.g.R.)

3. die Gemeinde Neukirchen/E, mit dem Ersuchen,
   a) das mitfolgende Projektsgleichstück zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden beim do. Amte aufzulegen,
   b) eine Kundmachung unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen,
   c) weitere Kundmachungen in unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen.
   Der Nachweis über die erfolge Kundmachung (Anschlag an der Gemeindetafel und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern) und das übermittelte Projektsgleichstück sind zu Beginn des Lokalaugenscheines von einem Vertreter der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

d) Mit dieser Kundmachung wird die Gemeinde auch eingeladen, zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann auch bei der Augenscheinsverhandlung abgegeben werden.

4. O.ö. Umweltanwaltschaft (nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 bzw. § 25 Abs. 2 O.ö. Umweltschutzgesetz 1996)

5. Stadtgemeinde Braunau am Inn, Stadtplatz 38, 5280 Braunau am Inn

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.
Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm.